



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juli 2012 (26.07)
(OR. en)**

**12732/12
ADD 1**

**PTOM 35
ACP 138
FIN 564
RELEX 699**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 16. Juli 2012
Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: SWD(2012) 193 final

Betr.: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen
Zusammenfassung der Folgenabschätzung
Begleitunterlage zum
Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SWD(2012) 193 final.

Anl.: SWD(2012) 193 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2012
SWD(2012) 193 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum / zur

BESCHLUSS DES RATES

**über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen
Union**

{COM(2012) 362 final}
{SWD(2012) 194 final}

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

BESCHLUSS DES RATES

über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union

1. PROBLEMSTELLUNG

Mit dem vierten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union (EU) assoziiert. Gemäß Artikel 198 des AEUV ist das Ziel der Assoziation die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union. Es wird außerdem betont, dass die Assoziation in erster Linie den Interessen der Einwohner der ÜLG dient und ihren Wohlstand fördern soll, um sie der von ihnen angestrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Seit 1958 werden die Einzelheiten und das Verfahren für diese Assoziation in aufeinanderfolgenden Beschlüssen des Rates der EU (Übersee-Assoziationsbeschlüsse) festgelegt. Der derzeit geltende Assoziationsbeschluss¹ läuft am 31. Dezember 2013 aus. Die Überarbeitung dieses Beschlusses im Rahmen des AEUV ist bereits im Gange und soll in einen Legislativvorschlag für einen neuen Assoziationsbeschluss münden, der am 1. Januar 2014 in Kraft treten soll. Grundlage für diesen Vorschlag wird eine ganzheitliche Überarbeitung anhand der vorliegenden Folgenabschätzung sein – ein Prozess, in den die Europäische Kommission, die ÜLG und die mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten sowie andere Akteure einbezogen sind. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen 17801/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 über die Beziehungen der EU zu den ÜLG wird der Legislativvorschlag auf eine Neufassung des Assoziationsbeschlusses abzielen und sich auf die Bereiche der Zusammenarbeit konzentrieren, die von allen Parteien als von beiderseitigem Interesse anerkannt werden.

Gemäß Artikel 203 AEUV werden in dem Vorschlag die Bestimmungen über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziation aller ÜLG mit der EU festgelegt, unabhängig von ihrem Wohlstandsniveau oder anderen spezifischen Merkmalen der einzelnen ÜLG. Der Vorschlag bildet die Rechtsgrundlage und den allgemeinen Rahmen der EU-ÜLG-Assoziation, wobei mögliche Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der EU und den ÜLG, die Handelsregelung und die handelsbezogene Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und der EU sowie die verschiedenen Finanzinstrumente festgelegt werden, für die die ÜLG in Betracht kommen (11. EEF und horizontale Programme). Was die EU-Finanzhilfe betrifft,

¹ Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 314/1 vom 30. 11. 2001), geändert durch den Beschluss 2007/249/EG (ABl. L 109/33 vom 26. 4. 2007).

wird dieser grundsätzlich homogene Rahmen in der Programmierungsphase mit jedem ÜLG-Empfängerland näher definiert, um die Kooperationsbereiche zu ermitteln, in denen die EU-Hilfe für die Verwirklichung der mit der Assoziation verfolgten Ziele am wirksamsten ist. Dabei wird insbesondere der spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Situation und dem konkreten Bedarf der betreffenden ÜLG Rechnung getragen.

Der Legislativvorschlag für einen Beschluss des Rates ist Teil des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für das Jahr 2012.

Seit der Annahme des geltenden Assoziationsbeschlusses im Jahr 2001 hat sich das regionale und internationale Umfeld der ÜLG erheblich verändert. So haben sich neue politische Prioritäten (wie Umweltschutz, Klimawandel, nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen) auf europäischer und internationaler Ebene und strukturelle Veränderungen im Welthandelsgefüge ergeben. Die Europäische Kommission hat nun eine Strategie² vorgeschlagen, die drei Schwerpunktbereiche umfasst: intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise.

Die ÜLG stehen ihrerseits weiterhin vor wirtschaftlichen und sozialen Problemen und/oder vor der schwierigen Aufgabe, eine solide Grundlage für ihre Volkswirtschaften zu schaffen. Dabei sind sie mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert, die auf ihre fragilen Umweltbedingungen und die Notwendigkeit, die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen, zurückzuführen sind.

Im Zuge öffentlicher Konsultationen wurde eine Reihe allgemeiner Themen festgelegt, wie z. B. die Verlagerung des Schwerpunkts von der Armutsminderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit hin zu einer stärker von Gegenseitigkeit geprägten Beziehung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Realität vor Ort erfasst wird und den Besonderheiten, der Vielfalt und der Vulnerabilität der ÜLG sowie ihrer wichtigen Funktion für die Erhaltung der biologischen Vielfalt Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird hiermit zum Ausdruck gebracht, dass das Hauptproblem der ÜLG nicht die Armut als solche ist.

Die größte Herausforderung für die ÜLG besteht darin, wirtschaftlich und gesellschaftlich den Weg der nachhaltigen Entwicklung einzuschlagen. Dazu müssen sie alle Möglichkeiten nutzen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ihre Vulnerabilität zu verringern und ihre Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten sowie ihre Integration in die regionalen bzw. internationalen Märkte zu stärken.

Die Ursachen für dieses Problem lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Den ÜLG fällt es schwer, die Hindernisse, mit denen sie aufgrund ihrer spezifischen Merkmale (kleine, isolierte Inselstaaten mit unterschiedlich großer ausschließlicher Wirtschaftszone) konfrontiert sind, zu überwinden.
- 2) Die ÜLG waren bisher nicht in der Lage, ihre durch ihre geographischen Merkmale bedingte hohe Vulnerabilität zu reduzieren (Häufigkeit von Zyklonen und Erdbeben, Auswirkungen des Klimawandels wie Korallenbleiche oder Anstieg des Meeresspiegels, hohe Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu hohen Transportkosten).

² Mitteilung KOM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010 „Europa 2020 – Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“.

- 3) Es fällt ihnen schwer, ihre aufgrund ihrer geringen Größe schwachen Verwaltungskapazitäten auszubauen; sie haben daher Probleme bei der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Instrumente und dem Aufbau von Infrastrukturen.
- 4) Es ist den ÜLG bislang nicht gelungen, ihre Mikro-Volkswirtschaften weiterzuentwickeln, die von strukturellen Schwächen geprägt sind und nur über eine kleine und nicht diversifizierte Produktionsgrundlage verfügen; zudem sind die Ausfuhren auf einige wenige Sektoren konzentriert³.
- 5) Die ÜLG sind mit der Aushöhlung der Handelspräferenzen, die ihnen von der EU eingeräumt wurden, und einem immer größeren Wettbewerb für ihre Ausfuhren in Drittländer konfrontiert, was damit zusammenhängt, dass wichtige Handelspartner (EU, Vereinigte Staaten und Kanada), die große Zielmärkte für einige ÜLG darstellen, eine wachsende Zahl von Freihandelsabkommen geschlossen haben.
- 6) Die ÜLG können nicht immer von den Initiativen/Abkommen einbezogen werden, die von der Europäischen Union und/oder der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten geschlossen werden, um die politischen Prioritäten, die sich in den letzten zehn Jahren herausgebildet haben, wie die Eindämmung des Klimawandels, gemeinsam mit Drittpartnern auf europäischer und internationaler Ebene anzugehen; dadurch sind die Kapazitäten der ÜLG zur Teilnahme an globalen Reaktionsmechanismen reduziert.

2. SUBSIDIARITÄTSPRÜFUNG

Die Grundlage für ein Tätigwerden der EU, was ihre Beziehungen zu den ÜLG betrifft, leitet sich in erster Linie aus dem vierten Teil des AEUV ab. Das Ziel der EU-ÜLG-Assoziation, nämlich die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG sowie der Aufbau enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union, kann nicht durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. Zudem wären in Bezug auf das Handelssystem der ÜLG Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten nicht zulässig, da die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt (Fünfter Teil Titel II AEUV). Gemäß Artikel 206 AEUV trägt die Handelspolitik der EU zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei. Die präferenziellen Handelsregelungen zwischen der EU und den ÜLG stützen sich auf die Grundsätze, die in Titel II (Gemeinsame Handelspolitik) des fünften Teils des AEUV niedergelegt sind.

Gemäß Artikel 203 AEUV erlässt der Rat der EU die Bestimmungen über die Einzelheiten der Verfahren für die Assoziierung der ÜLG mit der Union. Die Bestimmungen umfassen die Bereiche Handel und handelsbezogene Fragen, Zoll, öffentliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Freizügigkeit der Arbeitnehmer in den ÜLG und den Mitgliedstaaten. Sie stehen im Einklang mit den Grundsätzen des AEUV im Hinblick auf die Festlegung und Umsetzung der Politiken und Aktivitäten der EU, unter anderem in den Bereichen Umwelt und Gleichstellung der Geschlechter (Erster Teil AEUV).

Angesichts immer komplexerer Herausforderungen kann keine der internen Prioritäten der EU – Sicherheit, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und Schaffung von

³ Für eine genauere Analyse der Wirtschaftsprofile der ÜLG siehe Anhang 12.

Arbeitsplätzen, Klimaschutz, Zugang zu Energie, effiziente Nutzung von Ressourcen, einschließlich Erhaltung der biologischen Vielfalt, Bewirtschaftung von Wasser und Abfall, Gesundheit und Bekämpfung von Pandemien, Bildung – von der übrigen Welt abgekoppelt umgesetzt werden.

Mit 27 Mitgliedstaaten, die im Rahmen gemeinsamer Politiken und Strategien handeln, hat nur die EU als Ganzes die kritische Masse, um auf globale Herausforderungen wie z. B. den Klimawandel zu reagieren, während Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten unter Umständen eher begrenzt und zersplittert sind. Diese kritische Masse verschafft der EU eine bessere Ausgangsposition für den Politikdialog mit den Regierungen der ÜLG-Partner.

Durch ihre außenpolitischen Maßnahmen setzt sich die EU für die Verwirklichung ihrer Standards und die Bereitstellung von Fachwissen ein. Die ÜLG könnten sich zu strategischen Vorposten der EU in der gesamten Welt entwickeln. Die Angleichung der Rechtsvorschriften und Standards der ÜLG an das EU-Niveau könnte den ÜLG und folglich auch der EU mehr Einfluss in den betreffenden Regionen verschaffen.

3. ZIELE DER EU-INITIATIVE

Auf der Grundlage der Artikel 198 und 199 AEUV werden mit der Assoziation folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG;
- Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen den ÜLG und der gesamten Union;
- Förderung der Interessen und des Wohlstands der Einwohner der ÜLG, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen;
- Anwendung derselben Behandlung, die die Mitgliedstaaten einander gewähren, auf die ÜLG;
- Förderung der Festlegung und Umsetzung der Umweltpolitik in den ÜLG als einer der drei Grundsäulen für eine nachhaltige Entwicklung (neben der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung).

Im Rahmen der verschiedenen Konsultationen und externen Studien hat sich unter den Interessengruppen, externen Sachverständigen und politischen Akteuren gleichermaßen der deutliche Konsens darüber herausgebildet, dass Ziel und Zweck der Assoziation gemäß Artikel 198 und Artikel 199 AEUV den zentralen Zielen entsprechen müssen, die von der Kommission in diesem Zusammenhang festgelegt und vom Rat der EU⁴ gebilligt wurden. Die spezifischen Ziele des zukünftigen Assoziationsrahmens lauten daher wie folgt:

- Förderung der Werte und Standards der EU in der gesamten Welt;
- Aufbau einer stärker auf Gegenseitigkeit und beiderseitigem Interesse beruhenden Beziehung zwischen der EU und den ÜLG;

⁴ KOM (2009) 623 und Schlussfolgerungen 17801/09 des Rates.

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG;
- Stärkung der Resilienz der ÜLG, Reduzierung ihrer wirtschaftlichen und umweltbedingten Vulnerabilität;
- Förderung der Zusammenarbeit der ÜLG mit Drittpartnern;
- Aufnahme der jüngsten Prioritäten der Politikagenda der EU;
- Berücksichtigung der Veränderungen im Welthandelsgefüge und der EU-Handelsvereinbarungen mit Drittpartnern.

4. STRATEGISCHE OPTIONEN

4.1. Verworfenne Optionen

4.1.1. Keine Maßnahmen auf EU-Ebene

Die Option „keine EU-Maßnahmen“ ist nicht Gegenstand dieser Folgenabschätzung, da der vierte Teil des AEUV an sich bereits die Verpflichtung der EU zum Handeln darstellt.

4.1.2. Zwei unterschiedliche Ratsbeschlüsse: einerseits über die Handelsregelung und andererseits über die Zusammenarbeit für eine nachhaltige Entwicklung

Diese Option wurde verworfen, da sie die Möglichkeit zur Festlegung eines umfassenden Rahmens für alle ÜLG verringern würde. Außerdem wäre sie mit einem erhöhten Regelungsaufwand für die EU-Institutionen verbunden und würde die Sichtbarkeit der Partnerschaft zwischen der Union und den ÜLG beeinträchtigen.

4.2. Option 1: Status quo – Erneuerung des derzeitigen Übersee-Assoziationsbeschlusses ohne Änderungen

Bei Option 1 würden die Struktur und der Inhalt des geltenden Assoziationsbeschlusses für den Zeitraum 2014-2020 aufrechterhalten.

4.3. Option 2: Modernisierung des Übersee-Assoziationsbeschlusses und Angleichung an den Politikrahmen der EU

Option 2 würde die Modernisierung und Angleichung des Übersee-Assoziationsbeschlusses an die politischen Rahmenbedingungen der EU beinhalten. Die Ziele und Grundsätze des Beschlusses würden unter Berücksichtigung der politischen Leitlinien des EU-Rates, der bei verschiedener Gelegenheit mehrfach vorgebrachten Ersuchen der ÜLG und der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten sowie der Ergebnisse externer Studien überarbeitet.

Bei dieser Option würde sich die Zusammenarbeit zwischen der EU und den ÜLG auf Bereiche von beiderseitigem Interesse konzentrieren, wie dies von den Interessenträgern gefordert und auch in externen Studien klar empfohlen wurde. Dabei handelt es sich um Bereiche wie Klimawandel, Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie Forschung und Innovation, sodass die internationalen politischen Prioritäten, die sich in den letzten zehn Jahren herausgebildet haben und die im Einklang mit der Strategie Europa 2020 stehen, berücksichtigt werden können. Darüber hinaus würde die EU-ÜLG-Assoziation im Rahmen

dieser Option zur Förderung der Interessen und Werte der EU beitragen, da die ÜLG in ihren Regionen als Vorposten der EU angesehen werden können.

Bei Option 2 würde den ÜLG im Rahmen des Handelssystems weiterhin zoll- und kontingentfreier Zugang zum EU-Markt gewährt. Gleichzeitig würden neue Bestimmungen eingeführt, die die EU-Marktzugangsbedingungen für die ÜLG durch die Überarbeitung der präferenziellen Ursprungsregeln⁵ verbessern würden. Darüber hinaus enthält Option 2 den Vorschlag, die Regelungen für den Dienstleistungsverkehr und das Niederlassungsrecht zu überarbeiten und statt der Behandlung als Drittland den ÜLG die Meistbegünstigung zu gewähren (siehe Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen - GATS).

Schließlich sieht Option 2 auch die Einführung neuer Bestimmungen vor, die die ordnungsgemäße Verwaltung der Handelspräferenzen und eine Klärung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der ÜLG, der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten und der EU in Bezug auf Verwaltungsfehler und Betrug sicherstellen.

4.4. Option 3: Abschluss mehrerer Partnerschaftsabkommen

Option 3 hätte eine Diversifizierung der Beziehungen zwischen den ÜLG und der EU zur Folge. Im Bereich des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit würden zwei Ansätze verfolgt. Bestimmte ÜLG könnten – soweit relevant und möglich – in andere bilaterale Handelsabkommen, d. h. in die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) oder Freihandelsabkommen, einbezogen werden. Für die übrigen ÜLG wäre im Rahmen der Assoziation eine Handelsregelung wie bei den Optionen 1 bzw. 2 vorgesehen. Diese würde zwar nicht die handelsbezogene und wirtschaftliche Zusammenarbeit umfassen, die den an anderen Handelsabkommen beteiligten ÜLG vorbehalten ist, dafür jedoch möglicherweise die Zusammenarbeit mit allen ÜLG in allen anderen Bereichen. Als weitere Alternative könnte die gesamte Zusammenarbeit mit den ÜLG, die unter ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder Freihandelsabkommen fallen, in den Rahmen eben dieser Vereinbarungen eingebunden werden. In diesem Fall würde die finanzielle Unterstützung ebenfalls außerhalb des Assoziationsrahmens erfolgen.

5. FOLGENABSCHÄTZUNG

5.1. Bewertung Option 1

5.1.1. Soziale und wirtschaftliche Folgen

Verschlechterung des EU-Marktzugangs für die ÜLG: Handelsbezogene Folgen ergäben sich aus dem größeren Wettbewerb, dem sich die ÜLG auf dem EU-Markt ausgesetzt sähen, da die Drittpartner der EU (z. B. durch ein Freihandelsabkommen oder multilaterale Vereinbarungen) über einen besseren Marktzugang für ihre Waren und Dienstleistungen verfügen. Einbußen bei der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG könnten zu einer Schwächung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und den ÜLG führen. Zudem birgt Option 1

⁵ (z. B. Streichung der Voraussetzungen in Bezug auf die Nationalität der Besatzung von Schiffen, die außerhalb der Hoheitsgewässer Fischfang betreiben, sowie Aufnahme neuer bzw. klarerer Definitionen vollständig gewonnener oder hergestellter Waren, leichtere Verwaltungsvorschriften über den Nachweis des direkten Transports von ÜLG-Waren zwischen den ÜLG und der EU, neue Möglichkeiten für eine Kumulierung, flexiblere Verwaltungsverfahren für Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln mit von Fall zu Fall festgelegter Gültigkeitsdauer, usw.).

das Risiko, dass die Handelsregelungen den ÜLG, die bisher keine starken wirtschaftlichen Verbindungen mit der EU pflegen, keine ausreichenden Anreize bieten. Daher ist es eher unwahrscheinlich, dass die Handelsregelungen unter Option 1 zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung der ÜLG beitragen würden. Die regionale Integration der ÜLG würde unterminiert, da die Ursprungsregelung keine zusätzlichen Möglichkeiten für die ÜLG bieten würde, Leistungen von ihren Nachbarn zu beziehen und die Handelsbeziehungen mit ihnen zu vertiefen.

5.1.2. Ökologische Folgen

Durch die Aufrechterhaltung des Status Quo würde nicht erreicht, dass sich die EU-ÜLG-Assoziation bedeutend positiver auf die Umwelt in der ÜLG-Region auswirken würde. Solange Umwelt und Klimawandel nicht als Bereiche von beiderseitigem Interesse für die EU und die ÜLG anerkannt werden, können keine Fortschritte auf diesem Gebiet erreicht werden; nur wenige ÜLG haben sich hier zur Zusammenarbeit mit der EU entschlossen.

Darüber hinaus würde Option 1 der EU nicht ermöglichen, ihre Politikagenda und ihre internationalen Verpflichtungen⁶ in den Bereichen biologische Vielfalt, grüne Energie, Klimawandel und Katastrophenvorsorge in den ÜLG voranzutreiben, und die ÜLG würden nicht zur weltweiten Förderung der einschlägigen Werte und Standards der EU beitragen.

5.1.3. Administrative Folgen

Diese Option würde sich weder auf den Verwaltungsaufwand der EU noch auf den der ÜLG auswirken. Der Programmierungszyklus und auch der Rechtsrahmen blieben unverändert. Bei dieser Option wäre es schwierig, den Forderungen/Empfehlungen der externen Evaluatoren in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und ihren jeweiligen Nachbarländern nachzukommen, die eine bessere Koordinierung der jeweiligen Finanzinstrumente nahelegen, die den ÜLG, den AKP-Staaten und den Regionen in äußerster Randlage der EU zur Verfügung stehen (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - EFRE). Außerdem wäre bei Option 1 keine Anpassung der Vorschriften und Verfahren für die Programmierung der EU-Finanzhilfe möglich.

5.2. Bewertung Option 2

5.2.1. Soziale und wirtschaftliche Folgen

Option 2 dürfte sich aufgrund der Verbesserung der Marktzugangsbedingungen für Waren aus den ÜLG, einer größeren Öffnung der EU für Dienstleistungsunternehmen und Investoren aus den ÜLG sowie der Möglichkeit gezielterer Kapazitätsaufbaumaßnahmen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht positiv für die ÜLG auswirken. Bei dieser Option könnte eine größere wirtschaftliche Diversifizierung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Sektoren wie erneuerbare Energien, Ökosystem-Management, Innovation, usw. erreicht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der Ursprungsregeln dürften dazu führen, dass die ÜLG die durch die Handelsregelung gebotenen Ausfuhrmöglichkeiten besser nutzen.

Durch die Vereinfachung und Lockerung der Marktzugangsbedingungen und die Stärkung der Transparenz sowie der Kohärenz mit den Ursprungsregeln der anderen Handelspartner

⁶ Mitteilung KOM (2010)2020endg. vom 3.3.2010 „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ und Mitteilung KOM (2011)500 endg. vom 29. Juni 2011 „Ein Haushalt für Europa 2020“.

könnten Effizienzgewinne erzielt und die Attraktivität und Rechtssicherheit für Investitionen in den vom präferenziellen Marktzugang abhängigen Wirtschaftssektoren erhöht werden; darüber hinaus würde der Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden der ÜLG verringert. Die Diversifizierung der Kumulierungsmöglichkeiten hätte eine Verbesserung der Bezugsmöglichkeiten für die Unternehmen der ÜLG zur Folge, was sich positiv auf ihre Wettbewerbsposition auswirken und die Entwicklung von Wirtschaftsbeziehungen zwischen den ÜLG und mit anderen Drittländern anregen könnte.

Durch technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten könnten die ÜLG dabei unterstützt werden, den technischen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften nachzukommen, die für die ÜLG-Ausfuhren das größte Hindernis beim Zugang zum EU-Markt darstellen. Im Dienstleistungssektor wäre der Nutzen für die ÜLG groß.

Zunächst würde die Öffnung des EU-Markts für Dienstleistungsunternehmen der ÜLG nach dem Prinzip der Meistbegünstigung erfolgen und würde somit jedes Mal automatisch erweitert, wenn die EU anderen Drittpartnern eine günstigere Behandlung gewährt⁷. Die Dienstleistungssektoren, die am meisten vom Abbau der Marktzugangsbeschränkungen profitieren würden, wären das Bauwesen sowie Umwelt- und Freizeitdienste – für die ÜLG wichtige Sektoren. Durch die weitere Öffnung der Dienstleistungssektoren für Dienstleistungsunternehmen der ÜLG würde die Entwicklung neuer oder bestehender Sektoren gefördert, da sich zusätzliche Ausfuhrmöglichkeiten ergeben würden, u. a. für den grenzüberschreitenden Handel durch die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien. Darüber hinaus würde Option 2 den ÜLG Investitionen (Niederlassungen) auch in anderen Sektoren ermöglichen, was bislang nicht möglich war. Sie würde ferner dazu beitragen, dass die ÜLG für ausländische Direktinvestitionen attraktiver würden. Es würde dem Geist der besonderen Beziehungen zwischen der EU und den ÜLG sowie dem Grundsatz der Gegenseitigkeit entsprechen, wenn die ÜLG die Behandlung, die sie wichtigen Volkswirtschaften wie den USA oder China zuteil werden lassen, auch auf die EU anwenden würden.

Im Rahmen eines bilateralen Dialogs könnte die EU die ÜLG dazu ermutigen, die Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility) in den Unternehmen, die in ihren Hoheitsgebieten investieren und aktiv sind, zu fördern. Dies würde sich positiv auf die sozialen und ökologischen Standards in den ÜLG auswirken.

Durch kontinuierliche, zielgerichtete und koordinierte Unterstützung der Strategien, Kapazitäten sowie der gesetzlichen und institutionellen Strukturen der ÜLG, wie in Option 2 vorgeschlagen, kann die Beteiligung der EU am Entwurf von politischen Maßnahmen, Regelungsmodellen u. ä. in den ÜLG gestärkt werden. Der Weg hierfür würde durch die neuen Bestimmungen über die EU-ÜLG-Zusammenarbeit im Bereich des Handels geebnet, wie sie in Option 2 vorgesehen sind.

Die EU-Hilfe für den Kapazitätsaufbau in den ÜLG könnte auch auf die Ausarbeitung bzw. Durchführung von Sozialpolitiken (z. B. in Bezug auf Arbeitslosigkeit oder berufliche Bildung) ausgeweitet werden, um die Strategien der ÜLG zur Förderung des Wirtschaftswachstums zu unterstützen.

⁷ Während die gewogene durchschnittliche Marktöffnung der EU dem Faktor 34 für die Erbringungsarten 1, 2 und 3 im Rahmen des GATS entspricht, beträgt der Faktor im Rahmen eines Präferenzabkommens wie dem WPA mit dem CARIFORUM 57 (bzw. 74 für Niederlassung). Siehe Anhang 2 über Handel und handelsbezogene Aspekte des Übersee-Assoziationsbeschlusses.

5.2.2. *Ökologische Folgen*

Die Herausforderungen, die sich in den letzten zehn Jahren gestellt haben und mit denen sowohl die ÜLG als auch die EU konfrontiert sind, könnten durch gezielte regionale/thematische Mittelzuweisungen besser angegangen werden. Dadurch würde sichergestellt, dass den spezifischen Merkmalen der ÜLG in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und biologische Vielfalt in angemessenerer Weise Rechnung getragen wird. Eine spezifische Mittelzuweisung für den Bereich Umwelt und Klimawandel stünde im Einklang mit den Prioritäten der Politikagenda der EU und würde die Wertvorstellungen der EU fördern. Ferner würden sich Investitionen in die Verbesserung der Umweltbedingungen und die Qualität der natürlichen Umwelt bedeutend auf die Wirtschaft und die öffentliche Gesundheit auswirken.

5.2.3. *Administrative Folgen*

Die automatische Gewährung der Meistbegünstigung durch die EU im Dienstleistungssektor würde keine zusätzliche Belastung für die begrenzten administrativen Kapazitäten der ÜLG darstellen, sofern langwierige und komplexe Verhandlungen vermieden werden. Der Vorschlag, die technische Hilfe für die gesamte Programmierungsphase festzulegen, würde eine kohärentere Festlegung und folglich eine effizientere Verwaltung der Strategien und Kooperationsprogramme ermöglichen. Dadurch würden die Kohärenz und der Austausch von Fachwissen zwischen den lokalen Behörden und externen Experten sichergestellt.

Kürzere Vorlaufzeiten für die Finanzhilfe der EU und eine raschere Umsetzung der Hilfe würden den Ausbau der Kapazitäten der ÜLG im Bereich Politikgestaltung und Rechtssetzung fördern.

Dank der Möglichkeiten, die sich durch die zwischen den ÜLG und den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbarten „umfassenden territorialen Entwicklungspläne“ bzw. „umfassenden Entwicklungspläne“ ergeben, dürfte von Option 2 ein positiver Effekt auch für die zeitnahe Programmierung zu erwarten sein. Diese Pläne würden bei der Festlegung der Kooperationsstrategie zwischen den ÜLG und der EU berücksichtigt.

5.3. Bewertung Option 3

5.3.1. *Soziale und wirtschaftliche Folgen*

Die Folgen von Option 3 wären vom Ausgang der Verhandlungen zwischen den ÜLG, der EU und den betreffenden Drittpartnern abhängig. Daher ergäben sich je nach Verhandlungsausgang unterschiedliche Folgen. Generell wäre möglich, dass die Handelsströme zwischen den ÜLG und Drittpartnern bei dieser Option an Volumen zunehmen. Andererseits könnte es passieren, dass die Industrie der ÜLG mit einem stärkeren Wettbewerb auf ihren Inlandsmärkten konfrontiert wäre, da preiswertere importierte Ware verfügbar werden könnte. Der Nutzen dieser Entwicklung läge bei den Verbrauchern. Sofern die preiswerteren Produkte als Grundlage für die verarbeitende Industrie dienen, könnte letztere davon profitieren und wettbewerbsfähiger werden, da ihre Kosten sinken würden. Es besteht allerdings die Gefahr, dass sensible Waren von der Liberalisierung ausgeschlossen werden. Zudem könnten die Zolleinnahmen zurückgehen, sodass die ÜLG alternative Einkommensquellen erschließen müssten, die weniger vom Warenhandel abhängig sind. Die Option hätte also möglicherweise starke Auswirkungen auf die öffentlichen Ausgaben in den ÜLG.

Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen einer möglichen Einbindung der ÜLG im Pazifischen Ozean in ein WPA könnten darin bestehen, dass die Entwicklung der verarbeitenden Industrie (z. B. Fisch/Thunfisch) gefördert würde, und – auf Kosten anderer Partner – mehr Auslandsinvestitionen angezogen würden. Auch eine vertikale Integration der verschiedenen Industriezweige könnte sich ergeben. Die entsprechende verarbeitende Industrie der EU könnte von dieser Entwicklung profitieren, wenn eine regelmäßige Lieferung dieser Erzeugnisse in die EU gewährleistet würde. Allerdings ist auch denkbar, dass sich der stärkere Wettbewerb, der hierdurch entstünde, negativ auf die EU-Wirtschaft auswirken könnte. Schlimmstenfalls würde es zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und der Einstellung der Tätigkeiten in bestimmten EU-Mitgliedstaaten kommen.

Durch die Öffnung ihres Marktes für Dienstleistungen und Niederlassungen gegenüber ihren Nachbarn bieten die ÜLG einen Anreiz für mehr ausländische Direktinvestitionen oder Anbieter von vorübergehenden Dienstleistungen sowie für einen freien Marktzugang für ihre eigenen Dienstleistungsunternehmen und Investoren. Allerdings hängt dies vom Ausgang der Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern und den Sektoren ab, die die ÜLG liberalisieren wollen. Aufgrund der begrenzten administrativen Verhandlungskapazitäten der ÜLG wäre eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung bei den Verhandlungen nötig, um eine verfrühte Liberalisierung von Sektoren zu vermeiden, in denen die inländischen Rechtsvorschriften für den Verbraucherschutz noch nicht ausgereift sind. Ist das Interesse der Partnerländer an den ÜLG-Märkten gering, könnte die Einbindung der ÜLG in die Freihandelsabkommen der EU (möglicherweise mit multilateralen Verhandlungen über Dienstleistungen und Niederlassung) dazu führen, dass die EU von ihren Freihandelspartnern aufgefordert wird, diese Einbindung durch weitere Verpflichtungen zu kompensieren. Es bestünde also die Gefahr, dass die Beziehungen zwischen der EU und ihren Partnerländern aus dem Gleichgewicht gerieten.

Diejenigen ÜLG, die in die WPA einbezogen würden, erhielten Zugang zu nominal höheren Beträgen handelsbezogener Finanzhilfe im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, hätten aber keine Gewähr, dass genügend Finanzmittel für ihren Bedarf bereitgestellt werden, da die Interessen größerer Partner und der Entwicklungsländer möglicherweise vorrangig behandelt werden. Dem könnte Abhilfe geschaffen werden, indem sich die ÜLG in ihren jeweiligen Regionen mit AKP-Staaten wie Antigua und Barbuda, Fidschi, Guyana und Palau – kleinen Inselstaaten, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen wie die ÜLG⁸ – verbünden. Somit erhielten die ÜLG zwar Zugang zu diesen Mitteln, würden jedoch von anderen potenziellen Finanzierungsquellen, von denen sie bislang im Rahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses profitiert haben, ausgeschlossen, wie z. B. den internen horizontalen Programmen und EU-Haushaltlinien. Dies gilt auch für ÜLG, die in andere Freihandelsabkommen einbezogen oder mit solchen assoziiert werden. Für letztere würde dieser Verlust jedoch nicht durch den Zugang zu zusätzlichen Mitteln im Rahmen externer Programme für ihre Region kompensiert.

5.3.2. *Ökologische Folgen*

Angesichts der geringen Größe der ÜLG wären die Umweltauswirkungen, die sich durch die Aufnahme einiger von ihnen in andere Handelsabkommen ergäben, voraussichtlich begrenzt und würden die Umweltauswirkungen, mit denen bei diesen Vereinbarungen gerechnet wird, nicht weiter verstärken. Die Umweltauswirkungen, die sich durch die Marktöffnung

⁸ Für die VN-Liste der kleinen Inselentwicklungsstaaten siehe: <http://www.un.org/special-rep/ohrlls/sid/list.htm>.

gegenüber einem Nachbarland ergeben, sind möglicherweise höher als bei einer Marktöffnung gegenüber der EU allein, da eine Zunahme der verkehrsbezogenen Auswirkungen zu erwarten wäre, wengleich diese Nachbarn in der Regel näher an den ÜLG liegen als die EU. Die tatsächlichen Folgen für die einzelnen ÜLG (im Vergleich zum Status quo und den überarbeiteten Regelungen unter Option 2) würden jedoch je nach den Abkommen, mit denen sie assoziiert würden, und je nach ihrer Lage in Bezug auf spezifische Sektoren in der Zeit vor den Verhandlungen unterschiedlich ausfallen. Für die ÜLG, die im Handelssystem unter dem Übersee-Assoziationsabschluss verbleiben, wären die Umweltauswirkungen die gleichen wie unter den Optionen 1 und 2. Negative Umweltauswirkungen können durch die Zusammenarbeit mit der EU in umweltpolitischen Fragen abgemildert werden.

5.3.3. *Administrative Folgen*

Die Aushandlung und Umsetzung von Option 3 wäre für die ÜLG, die mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten, die EU-Handelspartner und die EU ein schwieriger und komplexer Prozess. Dieser Prozess müsste für jedes einzelne Handelsabkommen, das zur Aufnahme einzelner ÜLG geändert werden müsste, neu durchlaufen werden.

6. VERGLEICH DER OPTIONEN

6.1. Option 1

Eine Beibehaltung des Status quo könnte durchaus als Option für die zukünftige EU-ÜLG-Assoziation angesehen werden, denn es ist feststellbar, dass die geltenden Vereinbarungen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der ÜLG gefördert haben, u. a. indem sie den freien Zugang zum großen EU-Markt ermöglicht und Möglichkeiten der Unterstützung geschaffen haben, damit die ÜLG die sich daraus ergebenden Ausfuhrmöglichkeiten voll nutzen können. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und den ÜLG im Zeitraum 1999-2009 ist laut externen Studien mit den Zielen der Assoziation und den politischen Prioritäten der ÜLG kohärent und weist keine bedeutenden Widersprüche oder Diskrepanzen mit anderen EU-Politiken auf. Wengleich Option 1 mit dem vierten Teil und der Präambel des AEUV im Einklang steht, würde sie dem gemeinsamen Bestreben der ÜLG, der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die Beziehungen zwischen der EU und den ÜLG auf der Grundlage der Gegenseitigkeit neu zu gestalten und zu modernisieren, nicht gerecht. Anstatt dass die Beziehungen modernisiert und eine von größerer Gegenseitigkeit geprägte Partnerschaft aufgebaut würde, bei der die beiderseitigen Interessen stärker berücksichtigt werden könnten, würde das Geber-/Empfängerverhältnis, das den EU-ÜLG-Beziehungen traditionell zugrunde liegt, aufrechterhalten.

Der EU-Marktzugang für Waren und Dienstleistungen der ÜLG würde weiterhin den bestehenden Regeln unterliegen, was (aufgrund des Wegfalls von Präferenzen) eine Einschränkung des Marktzugangs für die ÜLG zur Folge hätte. Dies würde sich negativ auf die soziale und wirtschaftliche Position der ÜLG auswirken.

6.2. Option 2

Option 2 würde die Zusammenarbeit zwischen der EU und den ÜLG auf der Grundlage der im Rahmen des Konsultationsverfahrens festgelegten beiderseitigen Interessen stärken. Zugleich würde sie durch gezieltere und koordiniertere Maßnahmen der EU, der ÜLG und der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten auch eine wirksamere Zusammenarbeit fördern. Die

Bereiche der Zusammenarbeit, die von den ÜLG als vorrangig angesehen werden, würden stärker von der EU unterstützt werden (z. B. Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen, Forschung und Innovation).

Bei Option 2 würde die EU die ÜLG bei der Bewältigung schwieriger Herausforderungen wie dem Klimawandel unterstützen, die ein Hindernis für ihre nachhaltige Entwicklung darstellen und die sie nicht allein angehen können. Gegenüber solchen Herausforderungen können die Inselstaaten nicht allein handeln, sondern müssen mit Partnern zusammenarbeiten und in globale Maßnahmen einbezogen werden.

Option 2 würde den ÜLG die Möglichkeit einer modernisierten Handelsregelung mit der EU bieten, die 1) eine Verbesserung der Ursprungsregeln mit sich brächte und 2) ihnen in den Bereichen Dienstleistungshandel und Niederlassungsrecht eine ebenso günstige Behandlung einräumen würde wie die, die die EU ihren Drittpartnern gewährt, was im derzeitigen Rahmen der Assoziation nicht der Fall ist.

Option 2 stünde mit dem vierten Teil und der Präambel des AEUV im Einklang und würde die politische Ausrichtung des EU-Rates hinsichtlich der drei Ziele Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Zusammenarbeit widerspiegeln. Der Assoziationsrahmen gemäß Option 2 würde den jüngsten politischen Entwicklungen und Debatten der letzten zehn Jahre Rechnung tragen. Die Politikkohärenz würde bei dieser Option sichergestellt und gestärkt. Die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen wären günstiger als bei Option 1.

Option 2 würde auch dem Prinzip des beiderseitigen Interesses stärker Rechnung tragen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Sie würde die Einbeziehung der Prioritäten der Politikagenda der EU in die Beziehungen zwischen der EU und den ÜLG ermöglichen und den Mehrwert der EU als globalem Partner bei der Bewältigung der aktuellen globalen Herausforderungen hervorheben. Auf diese Weise könnten die ÜLG besser zur weltweiten Förderung der Werte und Standards der EU beitragen.

6.3. Option 3

Durch die Einbeziehung der ÜLG in andere Handelsabkommen bzw. durch ihre Assoziation mit diesen könnten einige Ziele der EU-ÜLG-Assoziation – wenn auch außerhalb der Assoziation als solcher – erreicht werden. Darüber hinaus würde Option 3 nur den Bedürfnissen und der Realität weniger, wenn nicht keiner ÜLG vollständig gerecht. Auch für die EU selbst könnten sich negative Folgen ergeben, falls für die Einbeziehung der ÜLG in bestehende Abkommen ein erheblicher Ausgleich gefordert würde. Mit der Aufnahme der ÜLG in andere Handelsabkommen wären die assoziierten Länder und Gebiete mit verfassungsrechtlichen Verbindungen zu Mitgliedstaaten de jure und de facto keine ÜLG mehr. Da die Umsetzung von Option 3 möglicherweise dazu führt, dass die EU Lösungen dafür finden muss, wie sie unterschiedliche Arten von Beziehungen zu den einzelnen ÜLG aufbauen kann, hätte dies äußerst komplexe Rechtssetzungsverfahren zur Folge, die für jedes ÜLG neu durchlaufen werden müssten. Dies würde die ohnehin bestehende Konfusion, was den Status der ÜLG und ihrer Einwohner betrifft, nur verstärken. Bestimmte Vorschriften, die in den verschiedenen Abkommen enthalten sind bzw. in diese aufgenommen werden sollen, sind möglicherweise nicht für die Staatsangehörigen der ÜLG gültig, da es sich bei diesen um EU-Bürger handelt.

6.4. Kohärenz

Alle drei Optionen stehen mit dem vierten Teil des AEUV in Einklang.

Die Optionen 2 und 3 stimmen mit der politischen Agenda und den politischen Prioritäten, die sich in den letzten zehn Jahren herausgebildet haben, überein, während Option 1 keine Anpassung der Assoziation an diese neuen Entwicklungen vorsieht und auch die drei zentralen Ziele Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Zusammenarbeit, die von der Kommission vorgeschlagen und auf politischer Ebene vom Rat der EU bestätigt wurden (vgl. Abschnitt 1.3), nicht vollständig berücksichtigt.

6.5. Wirksamkeit

Option 1 ermöglicht es nicht, die Ziele im Einklang mit den politischen Prioritäten gemäß der vom Rat gebilligten⁹ Kommissionsmitteilung „Elemente für eine neue Partnerschaft zwischen der EU und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)“¹⁰ festzulegen. Bei dieser Option ist zur Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sowohl die EU als auch die ÜLG konfrontiert sind, tatsächlich keine Überarbeitung des Übersee-Assoziationsbeschlusses vorgesehen. Zudem würde die Fähigkeit der EU, den EU-ÜLG-Assoziationsrahmen zu modernisieren, durch die Tatsache, dass die Veränderungen im Zusammenhang mit den EU-Handelsabkommen mit Drittpartnern nicht im Übersee-Assoziationsbeschluss berücksichtigt werden, geschmälert.

Dagegen beinhaltet Option 2 eine Überarbeitung des Assoziationsrahmens und trägt somit dem Ziel und Zweck der Assoziation gemäß dem vierten Teil des AEUV, wie auch den politischen Prioritäten, die sich seit 2001 herausgebildet haben, und den drei zentralen Zielen Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Zusammenarbeit vollständig Rechnung. Dadurch würde eine engere Zusammenarbeit in Umwelt- und Klimafragen möglich und würden Synergien geschaffen, durch die die ökologische Resilienz der ÜLG gestärkt würde, was sich positiv auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung und ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirken würde.

Option 3 würde theoretisch „maßgeschneiderte“ Maßnahmen im Handelsbereich für die ÜLG ermöglichen, dafür aber keinen umfassenden Rahmen für eine ganzheitliche Partnerschaft zwischen der EU und den ÜLG bieten.

6.6. Effizienz

Wie vorstehend erwähnt hat die Kommission ihre Absicht bekundet, eine Modernisierung der EU-ÜLG-Assoziation vorzuschlagen. Daher scheint Option 1 nicht die geeignete Wahl darzustellen. Option 1 kommt der Notwendigkeit, die Partnerschaft zwischen der EU und den ÜLG zu modernisieren, nicht in effizienter Weise entgegen, da sie weder die laufende Liberalisierung des internationalen Handels oder das Potenzial der ÜLG als Vorposten der EU berücksichtigt noch die Möglichkeit beinhaltet, Bereiche von beiderseitigem Interesse zu ermitteln und bestimmten Bereichen wie Umwelt und regionaler Integration besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Option 2 stellt angesichts der angekündigten Absicht der Kommission, die Rahmenbedingungen für die Assoziation zwischen der EU und den ÜLG zu modernisieren, die geeignetste Lösung dar. Darüber hinaus würde Option 2 flexiblere und leichtere Verwaltungsvorschriften und -verfahren im Bereich der Handelsbeziehungen beinhalten.

⁹ Kom(2009)623 eng. vom 6. November 2009.

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 17801/09) vom 22. Dezember 2009 zu den Beziehungen der EU zu den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

Bei Option 3 bestünde das Risiko, dass ihre Effizienz durch die Koexistenz zweier paralleler Kooperationsrahmen (einerseits WPA oder Freihandelsabkommen für Handelsbeziehungen, andererseits Übersee-Assoziationsbeschluss für andere Bereiche) beeinträchtigt wird, da eine solche Koexistenz mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Die Umsetzung dieser Option wäre für die ÜLG, die mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten, die EU-Handelspartner und die EU gleichermaßen schwierig und komplex, was Auswirkungen auf die Verwaltungsausgaben sowohl der EU als auch der ÜLG haben könnte.

7. BEVORZUGTE OPTION

Aufgrund der Analyse und des Vergleichs der verschiedenen strategischen Optionen wird **Option 2** der Vorzug gegeben, da sie folgende Aspekte am besten berücksichtigt:

- a) das gemeinsame Bestreben der Europäischen Kommission, der ÜLG, der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten und der EU, die EU-ÜLG-Assoziation zu überprüfen und zu überarbeiten und eine stärker auf Gegenseitigkeit beruhende Partnerschaft auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses aufzubauen und dabei die verschiedenen Herausforderungen, denen die ÜLG gegenüberstehen, zu berücksichtigen;
- b) den Zweck und die allgemeinen Ziele der EU-ÜLG-Assoziation, wie sie im vierten Teil des AEUV über die Beziehungen zwischen der EU und den ÜLG dargelegt sind;
- c) die vorstehend festgelegten spezifischen Ziele des zukünftigen Assoziationsrahmens.

Option 2 würde die Modernisierung und die Anpassung des Übersee-Assoziationsbeschlusses an den aktuellen Politikrahmen der EU ermöglichen. So wäre bei dieser Option eine bessere Ausrichtung auf die drei Säulen der nachhaltigen (wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen) Entwicklung möglich, und den internationalen politischen Prioritäten wie Klimawandel, Umwelt und Energie, die sich in den letzten zehn Jahren herausgebildet haben, kann mehr Gewicht verliehen werden.

Bei Option 2 würde den ÜLG im Rahmen des Handelssystems weiterhin zoll- und kontingentfreier Zugang zum EU-Markt gewährt. Gleichzeitig könnten (im Gegensatz zu Option 1) die Bedingungen des EU-Marktzugangs für die ÜLG verbessert werden. Darüber hinaus enthält Option 2 den Vorschlag, die Regelungen für den Dienstleistungsverkehr und das Niederlassungsrecht zu überarbeiten und den ÜLG die Meistbegünstigung zu gewähren, soweit sie nur als Drittland behandelt werden (GATS).

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung enthält Option 2 den Vorschlag, den Anteil der regionalen Mittelzuweisung an der gesamten Mittelzuweisung für die ÜLG für den Zeitraum 2014-2020 zu erhöhen. So wäre es möglich, die Anstrengungen der ÜLG zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich in den letzten zehn Jahren herausgebildet haben und die für alle ÜLG und die EU von gemeinsamem Interesse sind, finanziell zu unterstützen. Parallel dazu würde Option 2 dem Ziel dienen, die Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und den benachbarten Partnerländern zu stärken, den Einflussbereich der EU über die ÜLG auszuweiten und die Politikagenda der EU als globalem Partner zu fördern.

8. MONITORING UND EVALUIERUNG

Der Übersee-Assoziationsbeschluss ist der Rechtsakt, mit dem der Rat die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Assoziierung der ÜLG mit der EU festlegt. Es handelt sich somit um einen Rechtstext, der die auswärtigen Beziehungen der EU zu diesen Ländern und Gebieten definiert. Seine Umsetzung kann daher nicht anhand von übergreifenden Indikatoren bewertet werden.

Was die EU-finanzierte Zusammenarbeit betrifft, so wird die Wirksamkeit der Assoziation durch Audits und Evaluierungen überwacht. Die genauen Bestimmungen für das Monitoring werden in einer Durchführungsverordnung der Kommission zu dem Ratsbeschluss festgelegt. Die Input- und Outputindikatoren werden im Rahmen der einzelnen Programme zu den von der EU und den einzelnen ÜLG vereinbarten Kooperationsstrategien festgelegt. Die Evaluierungen entsprechen den Bestimmungen über die Umsetzung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.